

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 unter Anwendung der §§ 1 a und 1 b der Nds. Corona-Verordnung

Gemäß § 1 a Abs. 3 und § 1 b Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die 7-Tage-Inzidenz Im Landkreis Wesermarsch hat den Wert von 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten.**
- 2. Es gelten ab dem 21.06.2021 die vom Land Niedersachsen mit der Neufassung der Nds. Corona-Verordnung vom 30.05.2021 in der Fassung vom 18.06.2021 geregelten Schutzmaßnahmen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 (7-Tage Inzidenz unter 35) wird aufgehoben.**
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28. Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IFSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Im Rahmen der Nds. Corona-Verordnung sind ein Großteil der Schutzmaßnahmen abhängig vom Verlauf der 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die jeweils relevanten Schwellenwerte.

Auf Grundlage von § 1 b Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung gelten die Regelungen für einen Inzidenzwert **von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g** im Landkreis Wesermarsch **unmittelbar ab dem 21.06.2021**.

Unabhängig davon besteht nach § 1 b Abs. 3 die Verpflichtung eine ergänzende Allgemeinverfügung zu erlassen.

Unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz in dem relevanten Fünftagesabschnitt nach § 1 a Abs. 3 den Wert von 10, **so muss die Allgemeinverfügung der Bestimmung des § 1 b Abs. 2 entsprechen.**

Die auf der relevanten Internetseite des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/Inzidenzen>) veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz betrug für den Landkreis Wesermarsch am 16.06.2021 0,0, am 17.06.2021 1,1 , am 18.06.2021 1,1, am 19.06.2021 1,1 und am 21.06.2021 1,1.

Damit unterschreitet der Landkreis Wesermarsch den relevanten Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** und es wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, dass die entsprechenden Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung **ab dem 21.06.2021** in Kraft treten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 21.06.2021

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung


Hans Kemmeries